



Energiekostenausgleich (EKA)

FAQ's

für die Phasen 2 und 3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Gegenstand der Förderung aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“.....	3
2 Art und Höhe der Förderung	3
2.1 Wer kann eine Förderung aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“ beantragen?	3
2.2 Wer ist der oder die Begünstigte aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“? (Wem kommt die Förderung tatsächlich zugute?)	3
2.3 Muss der Sitz des oder der Sportstättenbetreiber:in in Österreich sein?	3
2.4 Kann ein oder eine Sportstättenbetreiber:in eine Förderung beantragen, wenn er oder sie erst nach dem 1. Jänner 2019 gegründet wurde? (oder erst nach dem 1. Jänner 2019 die Sportstätte betrieben hat?)	3
2.5 Kann ein oder eine Sportstättenbetreiber:in eine Förderung beantragen, wenn er oder sie erst nach dem 1. Jänner 2022 gegründet wurde? (oder erst nach dem 1. Jänner 2022 die Sportstätte betrieben hat?)	4
2.6 Wie können Förderanträge von den Fördernehmer:innen eingebracht werden?	4
2.7 Bei welchem Eingabebereich (Fördernehmer:in) muss oder kann ein oder eine Sportstättenbetreiber:in einen Antrag stellen?	4
2.8 Für welchen Zeitraum werden Förderungen gewährt?	4
2.9 Wie werden die Energiekosten abgegrenzt?	4
2.10 Bis wann müssen die Sportstättenbetreiber:innen ihre Anträge einbringen?	4
2.11 Bis wann können Förderanträge von den berechtigten Fördernehmer:innen (Verbände) eingebracht werden?	5
2.12 Was ist eine Sportstätte?	5
2.13 Wenn mehrere Sportstätten in einem Gebäude sind, wer darf beantragen?	5
2.14 Was wird gefördert?	5
2.15 Kann ein Antrag auf eine Förderung aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“ beantragt werden, wenn bereits ein Antrag auf eine andere Förderung bei einer Gebietskörperschaft gestellt wurde?	5
2.16 Was ist der Energiepreis?	5
2.17 Wie werden die förderbaren Kosten berechnet?	5
2.18 Gibt es Höchstgrenzen für die Förderung des Energieverbrauchs?	6
2.19 Welche Energiequellen können für die Berechnung der Energiekostenerhöhung berücksichtigt werden?	6
2.20 Wie hoch ist die Förderung?	6
2.21 Ist die Höhe der Förderung nach oben begrenzt?	6



2.22	Gibt es eine Mindestförderung?	7
2.23	Muss die Förderung zurückgezahlt werden?.....	7
2.24	Ab wann wird der Rückzahlungsbetrag verzinst?.....	7
3	Antragsstellung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle.....	7
3.1	Kann ein oder eine Fördernehmer:in auch „etappenweise“ beantragen?	7
3.2	Wann wird die Förderung ausbezahlt?.....	7
3.3	Wie und wann kommt es zum Abschluss des Fördervertrages?	7
3.4	Was kann die Entscheidung der BSG verzögern?	7
3.5	Was sind Belege im Sinne des § 23 BSFG 2017?	8
3.6	Was bedeutet teilweise Weitergabe des finanziellen Vorteiles im Sinne eines „angemessenen Preis Leistungsverhältnisses“ und wie wird diese geprüft?	8
3.7	Wie wird die Selbstverpflichtung gem. Pkt.12 des Förderprogrammes geprüft?.....	8
3.8	Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich der fünfjährige Zeitraum, in welchem keine Verbandsstrafen verhängt worden sein dürfen?.....	8
4	Weitere Fragen.....	9
4.1	Können gemeinnützige Vereine, welche auch einen Wirtschaftsbetrieb führen einen Antrag im EKA stellen?	9
4.2	Muss der oder die Fördernehmer:in auch eine etwaige Doppelförderung der Sportstättenbetreiber:innen prüfen?.....	9
4.3	Wenn der oder die Sportstättenbetreiber:in nicht Eigentümer ist, darf er oder sie trotzdem einen Antrag stellen?	9
4.4	Können Anträge für den Zeitraum der Phase 2 auch in Phase 3 geltend gemacht werden?.....	9
4.5	Muss die Gemeinnützigkeit der Sportstättenbetreiber:in von den Fördernehmer:innen geprüft werden?.....	9
4.6	Mein Verein hat mehrere Sektionen, jede Sektion betreibt eine eigene Sportstätte. Können alle Sektionen beantragen?	9
4.7	Gibt es ein Upload-Limit für das hochladen der geforderten Belege?.....	9
4.8	Sind Vereinsheime, Berghütten oder Bootshäuser, da sie als Ausgangspunkt für sportliche Aktivitäten (Umkleidemöglichkeiten, Duschen und Lagerräume) dienen, Sportstätten welche vom Förderprogramm EKA erfasst sind?	10
4.9	Ist ein Antrag in Phase 1 Voraussetzung, um in den Phasen 2 und 3 auch beantragen zu können?	10
4.10	Die Abrechnungen des Energielieferanten entsprechen nicht dem Vergleichs- bzw. Förderzeitraum. Wie soll die genaue Berechnung vorgenommen werden?.....	10



1 Gegenstand der Förderung aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“

Gegenstand der Förderung ist die Fortführung von Sportstätten durch Abfederung von finanziellen Mehrbelastungen, die durch die außergewöhnlich stark gestiegenen Energiekosten den gemeinnützigen Sportstättenbetreiber:innen entstanden sind.

2 Art und Höhe der Förderung

2.1 Wer kann eine Förderung aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“ beantragen?

Gem. Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“ sind ausschließlich Rechtsträger gem. § 3 Z 9 lit. a BSFG 2017 (Bundes-Sportdachverbände), die im Jahr 2022 Förderungen gem. § 10 BSFG 2017 erhalten haben und Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 BSFG 2017, die über die administrativen Kapazitäten verfügen, um den mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen nachkommen zu können:

- Allgemeiner Sportverband Österreichs
- Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
- Sportunion Österreich
- Österreichischer Fußball-Bund
- Österreichischer Tennisverband

2.2 Wer ist der oder die Begünstigte aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“? (Wem kommt die Förderung tatsächlich zugute?)

Sportstättenbetreiber:innen, welche zumindest seit 1. Jänner 2022 in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereines im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl Nr. 194/1961 bestehen und zumindest seit diesem Zeitpunkt die betreffende Sportstätte auf eigenen Namen und eigene Rechnung auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich betreiben.

Es ist nicht relevant, wer tatsächlich Eigentümer der Sportstätte ist.

2.3 Muss der Sitz des oder der Sportstättenbetreiber:in in Österreich sein?

Nein, das ist keine Voraussetzung für die Begünstigung des Sportstättenbetreibers oder der Sportstättenbetreiberin.

2.4 Kann ein oder eine Sportstättenbetreiber:in eine Förderung beantragen, wenn er oder sie erst nach dem 1. Jänner 2019 gegründet wurde? (oder erst nach dem 1. Jänner 2019 die Sportstätte betrieben hat?)

Ja, für Sportstättenbetreiber:innen, welche die Führung der betreffenden Sportstätte nach dem 1. Jänner 2019 übernommen haben, gilt als Vergleichszeitraum das Jahr 2021 bzw. 2022 mit dem 1,5-fachen Verbrauch, unter der Voraussetzung, dass sie die betreffende Sportstätte zumindest über das gesamte Jahr 2021 bzw. Jahr 2022 geführt haben.



2.5 Kann ein oder eine Sportstättenbetreiber:in eine Förderung beantragen, wenn er oder sie erst nach dem 1. Jänner 2022 gegründet wurde? (oder erst nach dem 1. Jänner 2022 die Sportstätte betrieben hat?)

Nein, in diesem Fall ist kein Vergleichszeitraum vorhanden und es kann daher keine Förderung beantragt werden.

2.6 Wie können Förderanträge von den Fördernehmer:innen eingebracht werden?

Anträge für eine Förderung aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“ können ausschließlich über das Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH (BSG) gestellt werden.

2.7 Bei welchem Eingabebereich (Fördernehmer:in) muss oder kann ein oder eine Sportstättenbetreiber:in einen Antrag stellen?

Die Sportstättenbetreiber:innen machen ihre Angaben beim Bereich jenes oder jener Fördernehmer:in, bei dem sie Mitglied sind. Für den Fall, dass sie bei zwei oder mehr Fördernehmer:innen Mitglied sind, steht es ihnen frei, bei welchem oder welcher Fördernehmer:in sie ihre Angaben in das digitale Fördermanagementsystem der BSG eingeben. Für den Fall, dass sie bei keinem oder keiner Fördernehmer:in Mitglied sind, geben sie ihre Angaben wahlweise im Bereich des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich oder der Sportunion Österreich ein.

2.8 Für welchen Zeitraum werden Förderungen gewährt?

Die Förderung ist zeitlich auf 3 Phasen begrenzt:

- 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 (Phase 1)
- 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 (Phase 2)
- 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 (Phase 3)

2.9 Wie werden die Energiekosten abgegrenzt?

Es ist eine Aliquotierung auf den Förderzeitraum der einzelnen Phasen im Sinne einer Rechnungsabgrenzung in der doppelten Buchhaltung vorzunehmen.

2.10 Bis wann müssen die Sportstättenbetreiber:innen ihre Anträge einbringen?

Die Fristen bis wann die Sportstättenbetreiber:innen die notwendigen Angaben für den EKA bei der für sie zuständigen Fördernehmer:in im digitalen Fördermanagementsystem der BSG einzugeben haben sind folgende:

- für Phase 2 vom 10. Juli 2023 bis spätestens 8. September 2023
- für Phase 3 vom 10. Jänner 2024 bis spätestens 8. März 2024



2.11 Bis wann können Förderanträge von den berechtigten Fördernehmer:innen (Verbände) eingebracht werden?

Anträge für die Phase 2 können von 9. September 2023 bis 30. September 2023 an die BSG gestellt werden.

Anträge für die Phase 3 können von 9. März 2024 bis 31. März 2024 an die BSG gestellt werden.

2.12 Was ist eine Sportstätte?

Eine Sportstätte gem. § 3 Z 11 BSFG 2017 ist eine Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten. Von dieser Definition sind auf alle Fälle Garderoben und Duschen bzw. Lagerräume umfasst.

Bürogebäude können nur für den Teil, welcher für den Betrieb der Sportstätte notwendig ist, berücksichtigt werden.

Von dieser Definition der Sportstätte sind Unterkünfte nicht umfasst.

2.13 Wenn mehrere Sportstätten in einem Gebäude sind, wer darf beantragen?

Jeder oder jede Sportstättenbetreiber:in, welche eine eigenständige Sportstätte gem. § 3 Z 11 BSFG 2017 betreibt, kann einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Sportstätten gem. § 3 Z 11 BSFG 2017 in einem Gebäude untergebracht sind.

2.14 Was wird gefördert?

Gefördert werden die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die außergewöhnlich stark gestiegenen Energiekosten den gemeinnützigen Sportstättenbetreiber:innen entstanden sind.

2.15 Kann ein Antrag auf eine Förderung aus dem Förderprogramm „Energiekostenausgleich (EKA)“ beantragt werden, wenn bereits ein Antrag auf eine andere Förderung bei einer Gebietskörperschaft gestellt wurde?

Nein, Sportstättenbetreiber:innen dürfen keine Anträge auf eine andere Förderung der Energiekosten für dieselbe Sportstätte und im gleichen Zeitraum, wenn auch nur anteilig, bei einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesland oder Gemeinde) gestellt und erhalten haben bzw. stellen.

2.16 Was ist der Energiepreis?

Als Energiepreis wird der Arbeitspreis bzw. Einzelpreis pro jeweiliger Energieeinheit verstanden.

2.17 Wie werden die förderbaren Kosten berechnet?

Die förderbaren Kosten errechnen sich für jede Phase aus der Summe der Erhöhungen der Energiekosten gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2019 (für



Sportstättenbetreiber:innen, welche die Führung der betreffenden Sportstätte nach dem 1. Jänner 2019 übernommen haben, gilt als Vergleichszeitraum das Jahr 2021 bzw. 2022 mit dem 1,5-fachen Verbrauch, unter der Voraussetzung, dass sie die betreffende Sportstätte zumindest über das gesamte Jahr 2021 bzw. Jahr 2022 geführt haben) für folgende Energiequellen:

1. Arbeitspreis für Strom
2. Arbeitspreis für Gas
3. Preis für Fernwärme
4. Preis für Heizöl
5. Preis für Holz und Pellets

Die Sportstättenbetreiber:innen, die für die jeweilige Energiequelle eine monatliche bzw. quartalsweise Abrechnung erhalten, berechnen die förderbaren Kosten anhand des auf der Rechnung aufscheinenden tatsächlichen Verbrauchs und der tatsächlichen Kosten pro Einheit (Berechnungsmodus).

Jene Sportstättenbetreiber:innen, die für die jeweilige Energiequelle eine jährliche Abrechnung erhalten, berechnen die förderbaren Kosten anhand des Verbrauchs der Einheiten im Vergleichszeitraum des Jahres 2019 bzw. des 1,5-fachen des Jahres 2021 bzw. 2022 und der in der Mitteilung des Energieversorgers angekündigten Kosten pro Einheit für die jeweilige Förderphase (Hochrechnungsmodus).

Eine Kombination von Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus bei unterschiedlichen Energiequellen bei der Berechnung der Summe der Energiekostenerhöhungen ist zulässig.

2.18 Gibt es Höchstgrenzen für die Förderung des Energieverbrauchs?

Die Höchstgrenze des Energieverbrauchs der jeweiligen Einheiten ist für jede Energiequelle jene des Jahres 2019 bzw. das 1,5-fache des Jahres 2021 bzw. 2022 für den gleichen Zeitraum.

2.19 Welche Energiequellen können für die Berechnung der Energiekostenerhöhung berücksichtigt werden?

Für die Berechnung der Energiekostenerhöhung können die Energiequellen Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl sowie Holz und Pellets herangezogen werden.

2.20 Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem entstandenen, errechneten und nachweisbaren Energiekostenausgleich. Davon werden in Phase 2 und 3 70% ersetzt.

2.21 Ist die Höhe der Förderung nach oben begrenzt?

Ja, die Höhe der Förderung ist für jede Phase pro Sportstätte mit € 50.000, - begrenzt.

2.22 Gibt es eine Mindestförderung?

Ja, damit eine Förderung beantragt werden kann, muss die Gesamthöhe der zu beantragenden Förderung des oder der einzelnen Sportstättenbetreiber:in pro Phase zumindest € 600, - betragen.

2.23 Muss die Förderung zurückgezahlt werden?

Nein, die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Gem. Punkt 16 des Förderprogrammes (Rückerstattungspflichten) kann es aber unter gewissen Umständen zu einer Rückzahlungspflicht kommen.

2.24 Ab wann wird der Rückzahlungsbetrag verzinst?

Rückzahlungsbeträge können zum Tag der Fälligkeitstellung des Rückforderungsanspruches durch die BSG mit 4 % pro Jahr verzinst werden.

3 Antragsstellung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle

3.1 Kann ein oder eine Fördernehmer:in auch „etappenweise“ beantragen?

Ja, Anträge für Phase 2 und Phase 3 können laufend bei der BSG eingereicht werden. Die Mindestanforderungen der Prüfung gem. Pkt. 9 des Förderprogrammes sind für alle einzureichenden Anträge zu erfüllen.

3.2 Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Förderung wird für die jeweilige Phase unmittelbar nach dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt. Dies setzt jedoch die Prüfung des Antrages durch die Fördernehmer:innen und die Prüfung durch die BSG voraus.

Die Auszahlung der Fördergeberin erfolgt unter der Bedingung, dass die gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 der BSG zugewiesenen Fördermittel vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) gem. § 29 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 tatsächlich vom BMF bzw. BMKÖS angewiesen wurden.

3.3 Wie und wann kommt es zum Abschluss des Fördervertrages?

Es erfolgt gegenüber der Fördernehmer:innen keine Zusage über die Anträge der einzelnen Sportstättenbetreiber:innen. Das Hochladen des von der BSG bereits unterzeichneten Fördervertrages mit den einzelnen Fördernehmer:innen im Fördermanagementsystem der BSG bewirkt automatisch die Genehmigung der Förderanträge und damit indirekt auch die Genehmigung der der Anträge der einzelnen Sportstättenbetreiber:innen.

Die Förderung wird für die jeweilige Phase unmittelbar nach dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt.

3.4 Was kann die Entscheidung der BSG verzögern?

Unzureichende und unvollständige Angaben des oder der Förderwerber:in in Hinblick auf die sachliche Begründung, die Plausibilität und die Nachvollziehbarkeit. Auf Verlangen der BSG

haben die Fördernehmer:innen in angemessener Frist weitere für die Antragsprüfung erforderliche Unterlagen vorzulegen oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

3.5 Was sind Belege im Sinne des § 23 BSFG 2017?

Belege im Sinne des § 23 BSFG 2017 sind Rechnungen, Mitteilungen des Energieanbieters und Auszüge aus der Buchhaltung.

Je nach Berechnungsmethode sind unterschiedliche Belege notwendig.

Notwendige Belege für die Berechnungsmethode:

- eine Rechnung der tatsächlich im Förderzeitraum verbrauchten Energieeinheiten, inkl. des verrechneten Preises pro Einheit;
- der Zahlungsfluss der Rechnung über den Förderzeitraum von dem oder der gemeinnützigen Sportstättenbetreiber:in an den oder die Energieanbieter:in;
- eine Rechnung der tatsächlich im Vergleichszeitraum verbrauchten Energieeinheiten, inkl. des verrechneten Preises pro Einheit;
- der Zahlungsfluss der Rechnung über den Vergleichszeitraum von dem oder der gemeinnützigen Sportstättenbetreiber:in an den oder die Energieanbieter:in;

Notwendige Belege für die Hochrechnungsmethode:

- eine Vorschreibung des oder der Energieanbieter:in aus welcher die Preise pro Einheit für den Förderzeitraum hervorgeht;
- eine Rechnung der tatsächlich im Vergleichszeitraum verbrauchten Energieeinheiten, inkl. des verrechneten Preises pro Einheit;
- der Zahlungsfluss der Rechnung über den Vergleichszeitraum von dem oder der gemeinnützigen Sportstättenbetreiber:in an den oder die Energieanbieter:in;

3.6 Was bedeutet teilweise Weitergabe des finanziellen Vorteiles im Sinne eines „angemessenen Preis Leistungsverhältnisses“ und wie wird diese geprüft?

Die Sportstätten sind den Sportstättennutzer:innen weiter in einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis zugänglich zu machen.

Dies wird von den Fördernehmer:innen stichprobenweise geprüft.

3.7 Wie wird die Selbstverpflichtung gem. Pkt.12 des Förderprogrammes geprüft?

Die Selbstverpflichtung gem. Pkt. 12 des Förderprogrammes wird stichprobenweise durch die Fördernehmer:innen geprüft.

3.8 Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich der fünfjährige Zeitraum, in welchem keine Verbandsstrafen verhängt worden sein dürfen?

Die fünfjährige Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der tatsächlichen Tathandlung zu laufen. Eine erst später ausgesprochene Strafe in diesem Zusammenhang hat keinen Einfluss auf die laufende Frist.



4 Weitere Fragen

4.1 Können gemeinnützige Vereine, welche auch einen Wirtschaftsbetrieb führen einen Antrag im EKA stellen?

Nein, weil diese mit dem Wirtschaftsbetrieb im EKZ antragsberechtigt sind. Sie sind auch nicht antragsberechtigt, wenn sie für eine Förderung im EKZ eine Ablehnung erhalten haben.

4.2 Muss der oder die Fördernehmer:in auch eine etwaige Doppelförderung der Sportstättenbetreiber:innen prüfen?

Ja, der oder die Fördernehmer:in haben auch zu prüfen, ob etwaige Doppelförderungen der Sportstättenbetreiber:innen vorliegen.

4.3 Wenn der oder die Sportstättenbetreiber:in nicht Eigentümer ist, darf er oder sie trotzdem einen Antrag stellen?

Ja, die Sportstättenbetreiber:innen müssen die Sportstätte auf eigenen Namen und eigene Rechnung betreiben und die bezuschussten Energiekosten auf eigene Rechnung tragen.

Die Eigentumsverhältnisse sind nicht ausschlaggebend. Die Energiekosten können entweder direkt vom Energieversorger, aber auch von dem oder der Verpächter:in/Vermieter:in vorgeschrieben werden.

4.4 Können Anträge für den Zeitraum der Phase 2 auch in Phase 3 geltend gemacht werden?

Nein, Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt werden, müssen abgelehnt werden.

4.5 Muss die Gemeinnützigkeit der Sportstättenbetreiber:in von den Fördernehmer:innen geprüft werden?

Ja, die Gemeinnützigkeit der beantragenden Sportstättenbetreiber:innen sind zumindest anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Statuten der Sportstättenbetreiber:innen) zu prüfen.

4.6 Mein Verein hat mehrere Sektionen, jede Sektion betreibt eine eigene Sportstätte. Können alle Sektionen beantragen?

Ein Verein kann mehrere Sportstätten, auch durch unterschiedliche Sektionen, betreiben. Es darf jedoch nur ein Antrag von ein-und-derselben Person für diese unterschiedlichen Sportstätten einen Antrag auf einen Zuschuss aus dem EKA stellen.

Im Antragssystem der Bundes-Sport GmbH kann jeder Verein (mit seiner ZVR- Nummer) nur einmal angelegt werden. Daher muss für jeden Verein eine gesamtverantwortliche Person alle Sportstätten in einem Antrag zusammenfassen und gesammelt beantragen.

4.7 Gibt es ein Upload-Limit für das hochladen der geforderten Belege?

Ja, pro erfasster Energiequelle je Sportstätte können sowohl für den Vergleichszeitraum als auch für den Förderzeitraum maximal 10 MB hochgeladen werden. Die Anzahl der Belege spielt dabei keine Rolle.

Wir ersuchen, die Belege so zu scannen, dass sie möglichst wenig Platz verbrauchen und trotzdem lesbar sind. Sollten ihre Belege dennoch mehr Platz benötigen, bitten wir Sie, diese PDF's zu komprimieren. Eine kostenfreie Möglichkeit bietet Pdf24 <https://www.pdf24.org>



4.8 Sind Vereinsheime, Berghütten oder Bootshäuser, da sie als Ausgangspunkt für sportliche Aktivitäten (Umkleidemöglichkeiten, Duschen und Lagerräume) dienen, Sportstätten welche vom Förderprogramm EKA erfasst sind?

Der Begriff der Sportstätte ist im § 3 Z 11 BSFG 2017 definiert:

„Sportstätte: Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten,“

Daraus ist bereits ersichtlich, dass zunächst eine Sportstätte im engeren Sinn vorhanden sein muss, um eventuelle Nebengebäude, wie Garderoben oder Kantinen, auch zu umfassen. Eine Sportgelegenheit wie z.B. ein Berg- und Wandergebiet oder eine Wasserfläche ist dafür nicht ausreichend. Daher sind Hütten, Vereinsheime und Bootshäuser vom EKA nicht umfasst. Das Gleiche gilt für Bürogebäude und Unterkünfte, die sich auf einer Sportstätte befinden. Diese Gebäude sind per se auch keine Sportstätte.

4.9 Ist ein Antrag in Phase 1 Voraussetzung, um in den Phasen 2 und 3 auch beantragen zu können?

Nein, es kann in jeder Phase unabhängig von den anderen beiden Phasen ein Antrag auf einen Zuschuss aus dem EKA gestellt werden. Wenn in Phase 1 kein Antrag auf einen Zuschuss aus dem EKA gestellt wurde, kann trotzdem in Phase 2 oder auch nur in Phase 3 ein Antrag gestellt werden.

Wichtig ist dabei allerdings, dass pro Phase nur für den jeweiligen Förderzeitraum beantragt werden kann. Wenn nur in Phase 2 ein Antrag auf einen Zuschuss aus dem EKA gestellt wird, dann darf dieser Antrag nur den Zeitraum von Phase 2 betreffen. Ansonsten muss der Antrag abgelehnt werden (siehe Pkt. 4.4).

4.10 Die Abrechnungen des Energielieferanten entsprechen nicht dem Vergleichs- bzw. Förderzeitraum. Wie soll die genaue Berechnung vorgenommen werden?

Wenn auf der Jahresrechnung der **Verbrauch** pro Monat explizit ausgewiesen ist, dann ist der Verbrauch für den Vergleichs- bzw. Förderzeitraum aus der Summe der Werte, die im Vergleichs- bzw. Förderzeitraum liegen, zu ermitteln. Für den Fall, dass nur ein Gesamtwert für die gesamte Rechnung ausgewiesen wird, ist der anteilige Verbrauch für den Vergleichs- bzw. Förderzeitraum aliquot herauszurechnen.

Beispiel: Die Jahresabrechnung betrifft immer den Zeitraum 1. September bis 31. August. Für den Vergleichszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2019 sind daher die letzten beiden Monate von Rechnung 1 (Zeitraum 01.09.2018 – 31.08.2019) heranzuziehen und die ersten vier von Rechnung 2 (Zeitraum 01.09.2019 – 31.08.2020).

- Werden die einzelnen Monate auf der Rechnung explizit ausgewiesen, ergibt die Summe der Verbrauchswerte der Monate Juli, August (von Rechnung 1) und September, Oktober, November, Dezember (von Rechnung 2) den Wert für den Vergleichszeitraum.
- Gibt es pro Rechnung nur einen Gesamtwert, dann sind beide Jahresrechnungen durch 12 zu dividieren. Der Verbrauch für den Vergleichszeitraum ergibt sich dann aus der Summe von zwei Monatswerten der ersten Rechnung plus vier Monatswerten der zweiten Rechnung.

Wenn der **Preis pro Einheit** für die einzelnen Monate des Vergleichs- bzw. Förderzeitraum auf verschiedenen Rechnungen oder Vorschreibungen ausgewiesen wird, ist der jeweilige Preis mit jenem Prozentsatz zu multiplizieren, mit dem die Rechnung/Vorschreibung den Vergleichs- bzw. Förderzeitraum betrifft.

Beispiel: Die Jahresabrechnung betrifft immer den Zeitraum 1. September bis 31. August. Für den Vergleichszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2019 sind daher die letzten beiden Monate von Rechnung 1 (Zeitraum 01.09.2018 – 31.08.2019) heranzuziehen und die ersten vier von Rechnung 2 (Zeitraum 01.09.2019 – 31.08.2020).

- Wird der Preis pro Einheit für die einzelnen Monate auf der Rechnung explizit ausgewiesen, sind die Monate Juli, August (von Rechnung 1) und September, Oktober, November, Dezember (von Rechnung 2) zu summieren und die errechnete Summe durch sechs zu dividieren.
- Gibt es pro Rechnung nur einen ausgewiesenen Preis pro Einheit, dann sind die beiden Preise gewichtet zu aliquotieren. Der Preis pro Einheit der ersten Rechnung muss also zu 33,33 % in die Berechnung einfließen (da zwei Monate des Rechnungszeitraums im sechs Monate umfassenden Vergleichszeitraum liegen) und der Preis pro Einheit von der zweiten Rechnung zu 66,66 % (da vier Monate des Rechnungszeitraums im sechs Monate umfassenden Vergleichszeitraum liegen).
→ (Preis 1 x 33,33 %) + (Preis 2 x 66,66 %) = Preis pro Einheit Vergleichszeitraum